

Ratsmitglieder **Rat** Bürgermeister  
§ 24 GO NRW Beschwerden  
**Geschäftsordnung des Unter-**  
**ausschusses Petitionen &**  
**Einwohneranregungen** HuFA  
Fragestunde **Einwohner\*innen** **Hauptsatzung**  
Zuständigkeit **Anträge**

**Inhaltsverzeichnis**

**§ 1 - Geltungsbereich, Aufgaben des Unterausschusses .....3**

**§ 2 - Einberufung und Fristen .....3**

**§ 3 - Öffentlichkeit .....3**

**§ 4 - Information der Petenten und Einwohner .....3**

**§ 5 - Verfahren / Zuständigkeit .....4**

**§ 6 - Änderung und Inkrafttreten .....4**

## **Geschäftsordnung des Unterausschusses Petitionen und Einwohneranregungen des Haupt- und Finanzausschusses**

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 nachfolgende Geschäftsordnung für den Unterausschuss Petitionen und Einwohneranregungen des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen:

### **§ 1 - Geltungsbereich, Aufgaben des Unterausschusses**

1. Der Unterausschuss Petitionen und Einwohneranregungen ist ein Unterausschuss des Haupt- und Finanzausschusses und besteht aus jeweils zwei Vertretern der Fraktionen SPD und CDU sowie jeweils einem Vertreter der übrigen Fraktionen des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Marl sowie gegebenenfalls dort vertretene beratende Ratsmitglieder. Der Vorsitz und die Stellvertretung entsprechenden Regelungen im Haupt- und Finanzausschuss.
2. Der Unterausschuss ist zuständig für Bürgeranregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW sowie für Beschwerden oder Einwohneranfragen, die durch den Rat oder Fachausschuss zur weiteren Erörterung in den Unterausschuss verwiesen wurden. Für die Bürgeranregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW gelten die in der Hauptsatzung in § 15 festgelegten Richtlinien.
3. Beschwerden und Anregungen von Einwohnern, die in der Einwohnerfragehalbestunde nicht umfassend beantwortet werden konnten, können nach Beschluss des Rates bzw. Ausschusses in den nächsten Petitionsbeschwerdeausschuss vertagt werden, die Einwohner werden über den Termin seitens der Verwaltung zeitnah informiert.

### **§ 2 - Einberufung und Fristen**

1. Es gelten die gem. § 2 der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fristen zur Einberufung des Rates und seiner Ausschüsse. In der Regel tagt der Unterausschuss nach Bedarf in der auf jede zweite Ratssitzung folgenden Woche.

### **§ 3 - Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, es sei denn, es handelt sich um Beschwerden oder Anregungen, die der Nichtöffentlichkeit unterliegen

### **§ 4 - Information der Petenten und Einwohner**

1. Die Petent\*innen und Einwohner\*innen werden über den Termin der Sitzung, in der ihr Anliegen behandelt wird, seitens der Verwaltung zeitnah informiert.
2. Ist eine Beantwortung nicht in der Sitzung möglich, so erhält die Beschwerdeführer\*in zeitnah eine schriftliche Antwort der Verwaltung, die Mitglieder des Ausschusses erhalten eine Abschrift der Antwort.

### **§ 5 - Verfahren / Zuständigkeit**

1. Der/die Bürgermeister\*in setzt die Tagesordnung fest.
2. Der/die Bürgermeister\*in legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Als ständiger Punkt des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung ist der Punkt „Niederschrift der letzten Sitzung“ vorzusehen. Als letzter Punkt des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung ist der Punkt „Anfragen und Mitteilungen“ aufzunehmen.
3. Beschwerden und Petitionen sind spätestens 2 Wochen vor der Sitzung an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu richten, Beschwerden aus aktuellem Anlass können auch noch im Rahmen einer Einwohnerfragehalbestunde des Unterausschusses vorgetragen werden.
4. Beschwerden, die ein laufendes Verwaltungsverfahren oder einen laufenden Rechtsstreit betreffen, sind unzulässig
5. Soweit für den Unterausschuss in dieser Geschäftsordnung keine weiteren Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse.

### **§ 6 - Änderung und Inkrafttreten**

1. Die Änderung dieser Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer nach § 2 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse einberufenen Ratssitzung gesetzt worden ist.
2. Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft.